



MARKT KIRCHZELL

Landkreis Miltenberg

mit den Ortsteilen Breitenbuch, Buch, Ottorfszell, Preunschen, Watterbach
und den Weilern Breitenbach, Dörnbach, Hofmühle, und Schrahmühle

Abgabebesatzung über die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 15.10.2021

Der Markt Kirchzell (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Abgabebesatzung über die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes und der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten

1. Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
2. Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren;
 - b) Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses;
 - c) Gebühren für die Verrichtungen des Leichenbestatters (Bestattungskosten);
 - d) sonstige Gebühren.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge verpflichtet,
 - a) wer die Durchführung der Bestattung beantragt und sich gegenüber der Gemeinde zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat;
 - b) wer nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches als Erbe im Rahmen der Nachlassverbindlichkeit zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet ist;
 - c) wer als Unterhaltspflichtiger nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet ist.Kann die Gemeinde die Bestattungskosten von dem jeweils Verpflichteten nicht erlangen, kann sie diese gegen den nächstfolgenden Pflichtigen geltend machen.
2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Grabgebühren

1. Die Grabgebühr beträgt für das Benutzungsrecht von 25 Jahren für Erdgräber zur Bestattung von Leichen und 15 Jahre für Urnenerd- und Urnenwandgräber:

Einzelgrab	447,00 €	17,88 € pro Jahr
Doppelgrab	894,00 €	35,76 € pro Jahr
Mehrfachgrab	1.341,00 €	53,64 € pro Jahr
Urnengrab	229,00 €	15,27 € pro Jahr
Urnengewanddoppelgrab	527,00 €	35,13 € pro Jahr
Urnengewandvierfachgrab	632,00 €	42,13 € pro Jahr

Bei der beabsichtigten Belegung eines vorhandenen Grabes muss mindestens auf die Dauer der Ruhefrist die Grabstättengebühr bezahlt sein. Ist dies aber nicht der Fall, so ist für die fehlenden Jahre eine Nachbelegungsgebühr zu entrichten. Ihre Höhe wird in der Weise ermittelt, dass die jeweilige Grabplatzgebühr durch 25 Jahre, bei Urnengräbern durch 15 Jahre geteilt und mit den fehlenden Jahren vervielfacht wird.

Bei der beabsichtigten Belegung eines vorhandenen Grabes mit der Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 12. Lebensjahr beträgt die Dauer der Ruhefrist im Sinne des § 27 der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Kirchzell 20 Jahre bei Erdgräbern und 15 Jahre bei Urnengräbern.

2. Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gilt die Jahresgebühr nach Absatz 1.
3. Die Gebühr für das Benutzungsrecht an Urnengräber entspricht der Gebühr nach Absatz 1 und Absatz 2.
4. Bei einer beabsichtigten Belegung eines vorhandenen Grabes muss auf die Dauer der Ruhefrist die Grabnutzungsgebühr bezahlt sein. Ist dies nicht der Fall, so ist für die fehlenden Jahre eine Nachbelegungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird nach Absatz 2 festgesetzt.

§ 5 Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses

Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungs- und des Aussegnungsraumes beträgt
260,00 €.

In dieser Gebühr sind enthalten:

Die Benutzung des Leichenhauses, des Leichenwagens, die Bereitstellung der gemeindlichen Kerzen, Kerzenständer, Blumenstöcke und das Läuten der Friedhofsglocke.

§ 6 Bestattungskosten

1. Die Bestattungskosten betragen pauschal für das Bereitstellen des Sarges zur Aussegnung, das Öffnen und Schließen der Grabstätte und für die Mitwirkung bei der Trauerfeier:
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) für Erdbestattung (Erwachsene) | 580,00 € |
| b) für Kinderbestattung | 290,00 € |
| c) für Urnenbestattung | 200,00 € |
| d) für Urnenwandbestattung | 100,00 € |
| e) für zusätzliche Aussegnungsfeier | 100,00 € |
| f) Zuschlag für Tiefgrab | 170,00 € |
| g) Umbettung | 980,00 € |

- h) unvorhergesehene Arbeiten
(Fels, Wasser, Frost, Fundamente entfernen)
pauschal je 40,00 €

2. Für die Stellung von Sargträgern durch die Gemeinde wird je Person 36,00 € berechnet.

§ 7

Sonstige Gebühren

Für Amtshandlungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren festgesetzt sind, werden Gebühren in Höhe vergleichbarer Leistungen nach dieser Satzung erhoben. Bei der Gebührenfestsetzung werden insbesondere Art, Zeit und Umfang der Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen berücksichtigt.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Über die Gebühren ergeht ein Bescheid der Gemeinde. Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Die Fälligkeit tritt einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides ein.
2. Die Gemeinde kann bei Antragstellung eine ausreichende Sicherung fordern. Hierfür kommt insbesondere die Abtretung von Ansprüchen aus Sterbe- und Lebensversicherungen in Betracht.
3. Wenn die Gebühren nicht ausreichend gesichert werden, kann die Bestattung in einfacher, würdiger Form durchgeführt werden.

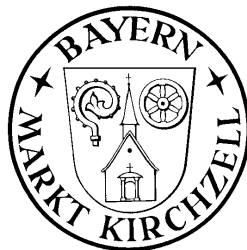
§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung über die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 27.11.2014 außer Kraft.

MARKT KIRCHZELL
Kirchzell, den 15.10.2021

Schwab
1. Bürgermeister



Ausgefertigt:
MARKT KIRCHZELL
Kirchzell, den 18.10.2021

Schwab
1. Bürgermeister